

Besondere Bedingung Nr. 6574 Akkumulatorenbatterien

Soferne bei der (den) in der Versicherungsurkunde (unter "Versicherungsschutz") angeführten versicherten Sache(n) diese Besondere Bedingung dokumentiert ist, gilt für diese versicherte(n) Sache(n) - und nur für diese versicherte(n) Sache(n) - folgendes vereinbart:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, die versicherten Akkumulatorenbatterien dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung zu halten und alle durch Abnutzung erforderlichen Instandsetzungen vornehmen zu lassen.

Schäden, die infolge Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, werden nicht ersetzt.

Hat der Versicherungsnehmer einen Instandhaltungsvertrag abgeschlossen und kann er im Schadenfall beweisen, dass dieser Vertrag noch in Kraft ist, so werden die Batterien als dauernd unter sachverständiger Beaufsichtigung stehend angesehen.